



# Bayerische Landesärztekammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bayerische Landesärztekammer - Mühlbauerstraße 16, 81677 München

Herrn  
Elmar Kordes

98559 Oberhof

**Telefon-Durchwahl:** (089) 4147-2  
**Telefon-Durchwahl:** (089) 4147-4  
**Telefax-Durchwahl:** (089) 4147-4  
**e-mail:** :

Wir haben gleitende Arbeitszeit.  
Am besten erreichen Sie Ihre/n Sachbearbeiter/in  
montags bis donnerstags von 9.00 bis 11.45 und  
12.45 bis 15.30, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Persönliche Termine bitten wir telefonisch abzusprechen.

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

München, den  
27.01.2005

## Nachträgliche Änderung der ärztlichen Dokumentation durch Frau Dr. Ha

Sehr geehrter Herr Kordes,

wie bereits telefonisch besprochen, darf ich Ihnen hier die Ergebnisse unserer Ermittlungen im Hinblick auf die durch Frau Dr. Ha: vorgenommene nachträgliche Änderung der Dokumentation im Falle Ihrer verstorbenen Frau Anja Kordes mitteilen:

Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass der in Rede stehende Arztbrief von Frau Dr. Ha: nachträglich geändert wurde. Feststellbar ist allerdings nicht, zu welchem Zeitpunkt dies erfolgte, in Frage kommt der Zeitraum Februar 1997 bis zur Einbringung des Briefes in das Strafverfahren gegen Herrn Professor

Gemäß Art. 66 Abs. 2 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) verjährt die Verfolgung der Verletzung der Berufspflichten in drei Jahren. Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung nicht, bevor die Strafverfolgung verjährt. Da hier eine möglicherweise vorgenommene Urkundenfälschung im Raum steht, unterläge die strafrechtliche Verjährung gemäß § 267 Abs. 1 i. V. m. § 78 Abs. 3 Nr. 5 Strafgesetzbuch (StGB) ebenfalls einer dreijährigen Frist. Damit wird die berufsrechtliche Verjährungsfrist nicht erweitert. Geht man nun von einer solchen dreijährigen Verjährungsfrist aus, müsste, um noch eine berufsaufsichtliche Verfolgung einleiten zu können, diese Tat nach dem 25.01.2002 erfolgt sein. Unter Zugrundelegung des Grundsatzes in dubio pro reo (im Zweifel für den Angeklagten) ist wegen der Nichtnachweisbarkeit des Zeitpunktes der Tathandlung zugunsten der beschuldigten Frau Dr. Ha: davon auszugehen, dass diese Tat bereits vor dem genannten Zeitpunkt erfolgt und somit verjährt ist.

Eine Erweiterung der Verjährungsfrist käme dann in Betracht, wenn eine Unterbrechung der Verjährung, entweder durch die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens oder eines Strafverfahrens, erfolgt wäre. Aus den uns vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass eine

Postscheckkonto: München (BLZ 700 100 80), Kto. 52 52-802

Bankkonten: Bayer. Landesbank München (BLZ 700 500 00), Kto. 24 801

Deutsche Apotheker- u. Ärztebank München (BLZ 700 906 06), Kto. 0 101 298 208

Telefon (089) 41 47-1 - Telefax (089) 4147-280

Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Urkundenfälschung am 06.06.2003 gestellt wurde, somit ein Strafverfahren erst zu einem Zeitpunkt in Gang gesetzt wurde, an dem die Verjährung schon eingetreten war. Ein berufsaufsichtliches Verfahren wurde bis dato noch nicht eingeleitet.

Obige Ausführungen zugrunde legend, müssen wir feststellen, dass für die Berufsaufsicht wegen der eingetretenen Verjährung keine Möglichkeit eines Einschreitens mehr gegeben ist. Wie Ihnen bereits in unseren Telefonat mitgeteilt, beziehen sich diese Feststellungen ausschließlich auf den Frau Dr. Ha:                    betreffenden Tatvorwurf. Wegen der unmöglich gewordenen berufsaufsichtlichen Verfolgung spielt es für uns auch keine Rolle, ob hier tatsächlich eine Urkundenfälschung oder - wie von der Staatsanwaltschaft Meinungen feststellt - eine schriftliche Lüge vorgenommen wurde. Außer Acht zu lassen ist auch das Fehlverhalten Herrn Professor                    , gegen den ein eigenes Strafverfahren geführt wurde. Ebenso wenig einzubeziehen ist hierbei die Tatsache, dass möglicherweise durch die nachträgliche Veränderung des Arztbriefes das Strafgericht zu einer Entscheidung bezüglich der Handlungsweise Herr Professor                    gelangt ist, die unter heutiger Betrachtung hätte anders ausfallen müssen.

An dieser Stelle darf ich nochmals mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass wir Ihnen hier nicht weiterhelfen können. Der von den berufsrechtlichen Bestimmungen gegebene Rahmen ist durch die Feststellung der Verjährung erschöpft.

Mit freundlichen Grüßen